

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 1 (1974)

Artikel: Die Toggenburger Wirren von 1734-1744
Autor: Widmer, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Toggenburger Wirren von 1734–1744

von Paul Widmer

Ein Doppelmord in St. Peterzell

Am späten Nachmittag des 8. Dezember 1735 drangen einige der verwegsten Neckertaler Aufrührer aus der Menge, die sich vor dem Gasthaus des Ammanns Hans Kunz bei St. Peterzell angesammelt hatte, hervor und stürmten die Unterkunft des Johann Baptist Keller von Bütschwil und des Niklaus Rüdlinger aus dem Thurtal*. Mit erschreckender Wucht entlud sich an jenem Abend eine jahrelang angestaute Wut, die, obgleich den verschiedensten Quellen entsprungen, von gewissen Kreisen gewollt auf die beiden ehemaligen Beamten des Fürstabtes von St.Gallen kanalisiert wurde. Diese Wühler, wie die Aufwiegler in zeitgenössischen Dokumenten tituliert werden, brachen das Schlafzimmer auf, banden Keller — früher Obervogt zu Schwarzenbach — und Rüdlinger — ehedem Hofammann zu Neu St. Johann — die Hände auf den Rücken und zogen den Rüdlinger an den Füßen die Stiege hinunter. Einige, die in ihrer Verblendung im gelehrten Thurtaler einen Hexenmeister verdächtigten, schnürten ihn sodann auf zwei Stangen, damit er ihnen nicht unversehens davonfliege. Anschliessend umschwärmten an die tausend Schaulustige das Spottgeleit, das sich mit ihm und dem arg herumgeschubsten Keller zu einem nahen Wäldchen bewegte, um sich an einem grässlichen Mord zu ergötzen.

Hier schlügen mit Knebeln ein paar Wühler dem zweifelt schreienden Rüdlinger so lang auf den Kopf, bis das Gehirn zwischen dem gespaltenen Schädel hervorquoll und... kurz: der vornehme Thurtaler glich, wie der Leichenschauer Franz Joseph Wirth es attestierte, keinem Menschen mehr. Als sich nun die Todesvollstrecker an Keller, der die ganze Lynchszene mitangesehen hatte, heranmachten, flehte er, man möchte ihm einen dermassen grauenvollen Tod erlassen und sich mit seiner Erschiessung begnügen. Er überreichte noch seinen Henkern eine silberne Tabakdose und seine ebenso versilberten Schuh schnallen. Dann kniete er neben dem Leichnam seines Gefährten nieder und erbat von Gott Verzeihung für seine Feinde, die nicht wüssten, was sie täten. Diese hatten unterdessen die Erschiessung vorbereitet, und Keller wurde durch sechs Schüsse getötet.

*Die Grenzen von Thurtal entsprachen in etwa den heutigen von Krummenau, Nesslau links der Thur und Kappel (ohne Dorf).

Während einzelne den Leblosen noch die Köpfe abschnitten, begaben sich die Rädelsführer mit ihrem Anhang in Kunzens Wirtschaft, und vom süßen Hauch der eben bewiesenen freiheitlichen Gesinnung betört tranken sie auf ihre vermeintlichen Helden taten: sie hätten als hervorragende Tellensöhne das Land gleich von zwei Vögten erlöst. Allerdings umnebelten dieser dumpfe Hexenglaube und die an urschweizerischen Schablonen abgezogenen Heldenvorstellungen die Täter nicht von ungefähr. Einer nämlich hatte jahrelang zur Verketzerung der vornehmen Familie Keller, solche Urteile, die sich auf fadenscheinige Gerüchte abstützten, bewusst geziichtet. Und derweil er mit seinen Kollegen vom achtköpfigen Landratsausschuss — dieser war zur Verhütung von Exzessen nach St. Peterzell abgesandt worden, hatte sich indessen trotz schwerwiegender Bedenken einiger Landräte nach Furt bei Brunnandern aufgemacht und die beiden Belagerten schutzlos der tobenden Menge überlassen —, derweil er nun in Ulrich Brunners Wirtshaus speiste, überbrachte ihm sein Knecht Rudolf Wenk die Nachricht, Keller sei tot. Hierfür hatte ihm sein Meister bereits zu Hause zwei Dublonen zur Belohnung versprochen. Er, der sich vor seinem Abritt aus St. Peterzell mit einigen gesondert unterhalten hatte, soll auch der Menge mit seinem Hut zugewunken haben, was den Wühlern als Startzeichen zur Liquidierung Rüdingers und Kellers diente. Dieser Mann heisst Fridolin Erb.

Hintergrund der Wirren

(Dieses Kapitel, das von der sprachlichen Gestaltung her etwas schwieriger zum Verstehen ist, kann der Leser auch weglassen, da dem reinen Ereignisablauf auch ohne dessen Lektüre gefolgt werden kann.)

Die schrecklichen Ereignisse in St. Peterzell kamen nicht völlig überraschend. Es hätte nicht einmal der verschiedentlich ausgestossenen und letztlich bewahrheiteten Drohungen bedurft, um die gefährliche Lage zu erkennen. Denn in jenen Jahren hatte sich ein derart gärendes Klima zusammengebraut, dass der geringste Anlass ausreichte, um einen aus drei Konflikt herden geschrütteten Tumult zu entfachen. Seit der Reformation nämlich bestand die Kunst toggenburgischer Politik in einem Lavieren zwischen konfessionellen Fronten und in einem zähen Verfechten unerfüllter Autonomieansprüche. Ueber diese beiden Konstanten stülpten sich dann in den Dreissigerjahren des 18. Jh. noch familienkämpferische Auseinander-

setzungen. Die drei Konfliktherde sind also: konfessionelle Spaltung, Unabhängigkeitsdrang und Familienkämpfe.

Konfessionelle Spaltung

Von diesen drei Momenten durchdrang die Konfession die Lebensformen im Toggenburg am nachhaltigsten. Zur Zeit der Reformation traten mehr als die Hälfte der Toggenburger zum reformierten Bekenntnis über. Die Fürstäbe von St.Gallen jedoch wollten im Bündnis mit der sich in den Kappeler Kriegen siegreich behaupteten Schutzmacht Schwyz diesen Zustand nicht tatenlos hinnehmen, sondern der Vormarsch des neuen Bekenntnisses sollte gestoppt und die bereits errichteten reformierten Gemeinden abgedrosselt werden.

Aufgrund der wackligen Machtverteilung konnte allerdings keine Seite einschneidende Massnahmen ergreifen. In dieser politischen Ohnmacht räumte der Landesherr, flankiert von den verbündeten Schutzmächten, im Abschied von Wil (1532) jedem Toggenburger das Recht zur freien Wahl des Bekenntnisses ein. Dieser Entscheid wurde sechs Jahre später in Wil nochmals bekräftigt, indem die unentwirrbare Situation bis zu einem allgemeinen Konzil sich selbst überlassen wurde. Die Hoffnungen auf eine Wiedervereinigung herbeiführendes Konzil wurden allerdings nicht erfüllt. So suchte man denn, das katholische Bekenntnis durch obrigkeitliche Privilegien attraktiver zu gestalten, als es den Protestantten die eigenen Möglichkeiten erlaubten. Hiermit sollte wankelmütigen Reformierten die Rückkehr zum alten Glauben durch irdische Vorteile erleichtert werden. Dennoch lockerten sich die Fronten zwischen den arg gespaltenen Konfessionen kaum, und das Nebeneinanderleben wurde zu einer unumstößlichen Tatsache. Um die gemeinsamen Berührungs punkte als Konfliktherde zu entschärfen, wurde der Paritätsgedanke zum massgeblichen Prinzip aller Verordnungen erhoben. Um 1600 herum baute die Obrigkeit viele Schikanen den Protestantten gegenüber ab, und in den einzelnen Institutionen wurde ein bis ins Groteske gesteigerter Paritätsgedanke durchexerziert. So mussten beispielsweise in Lichtensteig beide konfessionellen Gemeinschaften in gleichem Ausmass Güterkäufe vollziehen, und in der Mitte des 18. Jh. erwog man sogar, ob die der Stadt gehörenden Wohnungen nicht nach einem Paritätsschlüssel vermietet werden sollten. Oder 1723 beschwerte sich Rüdlinger

über die Handhabung des äbtischen Tavernenregals: das Paritätsprinzip sei bei den Wirtschaften am Kirchplatz in Nesslau nicht mehr gewahrt, weil einem evangelischen Leser, da er ein unverheiratetes Paar in einem Doppelzimmer einquartiert hatte, das Tavernenrecht entzogen und auf ein fürstliches Haus übertragen wurde.

Der in langen Verhandlungen nach dem Zwölfer- oder Toggenburgerkrieg geschlossene Friede zu Baden (1718) übertrug dieses Prinzip, das sich in kleinen Gebilden teilweise schon längst durchgesetzt hatte, in minutiösen Bestimmungen auf die oberste Landesverwaltung. Mit Ausnahme einiger allein dem Abte vorbehaltenen Entscheide wurde bei Beamtenernennungen und bei Landratswahlen als wichtigstes Kriterium die alternierende Konfession erachtet.

Es entfaltete sich somit im Toggenburg kein gedeihliches Toleranzdenken, sondern die verschachtelte konfessionelle Konstellation wurde in dem Moment, als sich die Unmöglichkeit eines eindeutigen Sieges einer Partei abzeichnete, mit Hilfe des Diktates der Parität als Pattzustand eingefroren.

Unabhängigkeitsdrang

Eine zweite Konstante in der Geschichte der toggenburgischen Politik vor der Französischen Revolution war der Unabhängigkeitsdrang, der bald in offenkundigen Souveränitätsbestrebungen, bald getarnt in Form von partiellen Autonomieansprüchen auftrat. Die stets durchbrechende Freiheitsliebe fand im Bauernlandrecht von 1440, nachdem die Landleute bereits im Todesjahr des letzten Grafen von Toggenburg (1436) untereinander ein Schutzbündnis abgeschlossen hatten, erstmal ihren Niederschlag als schriftlich hinterlegte Richtschnur. Dieses Recht wies den antiäbtischen Widerstandsbewegungen in den künftigen Jahrhunderten die Stoßrichtung und war gleichsam ihre gemeinsame Plattform. Auf der entgegengesetzten Seite führten die Fürstäbe von St.Gallen ihre hoheitlichen Ansprüche auf das Herrenlandrecht zurück, das die Toggenburger mit Abt Ulrich Rösch eingegangen waren, als er die toggenburgischen Lande von den Freiherren von Raron (1468) gekauft hatte. Im Spannungsfeld der beiden Satzungen entfaltete sich bis zur kurzlebigen Unabhängigkeit des Toggenburgs (1798) die Streitfrage, welches Recht dem andern übergeordnet sei.

Die eigentlich toggenburgische Konstellation entstand nun durch die Verquickung der Unabhängig-

keitsbestrebungen mit den aus der konfessionellen Spaltung herrührenden Konfrontationen. Konfessionelle Konflikte wurden in politische verwandelt und umgekehrt. Die Verankerung politischer Streitfragen in konfessionellen und mithin weltanschaulichen Dimensionen, welche selbst zu ihrer absoluten Durchsetzung eines politischen oder kriegerischen Entscheides harrten, blockierten die Lösungsmöglichkeiten für anfallende Probleme weitgehend. Der Konfliktstoff, der sich seit der Reformation bis ins 18. Jh. hinein vor diesem Hintergrund anhäufte, lässt sich etwas schematisiert so umreissen: konfessionelle Fragen wurden gern als politische ausgegeben, und als solche waren sie ihrer weltanschaulichen Befrachtung wegen nicht pragmatisch lösbar, sondern nur im Rahmen einen konfessionell bedingten Grundsatzentscheides, der jedoch wegen der Pattsituation nicht geliefert werden konnte. Ein solches Beispiel: die konfessionelle Frage, ob den Protestanten in Bütschwil monatlich eine Predigt gestattet werden sollte, nahm politische Ausmasse an, als sich ihretwegen in dieser Ortschaft und in Lichtensteig tumultuarische Szenen abspielten. Die zuerst ins Politische angeschwollene Auseinandersetzung rückte alsbald in den kritischen Schnittpunkt von Konfession und Unabhängigkeit, weil wegen diesem Konflikt fünf Gemeinden des Unteramtes* aus der gemeinsamen toggenburgischen Fronde ausbrachen (1711), ihre Autonomieansprüche hintanzetzten und auf die fürstliche Seite übertraten.

Seit der Reformation war das Toggenburg, wie auch aus diesem Beispiel hervorgeht, in mehreren Bereichen in zwei Lager geteilt: der konfessionellen Spaltung in Katholiken und Protestanten entsprach auf der politischen Ebene eine ziemlich deckungsgleiche in proäbtisch und antiäbtisch Gesinnte. Und diese beiden Polaritäten zusammen drückten sich wiederum im geopolitischen Kontrast zwischen dem Unter- und dem Oberamt aus.

Familienkämpfe

In den Dreissiger- und Vierzigerjahren des 18. Jh. wurden Konfession und Unabhängigkeit als grundlegende Konstanten von einem dritten Kraftfeld über-

*Das Unteramt entsprach den heutigen Bezirken Alt- und Untertoggenburg, das Oberamt denjenigen von Neu- und Obertoggenburg.

lagert, den Parteikämpfen nämlich. Diese absorbieren die aus den beiden andern Schichten anfallenden Streitigkeiten weitgehend. Solche Kämpfe entfalteten sich in grösserm Ausmass erst nach 1722. In jenem Jahr hatte der Fürstabt dem Wunsch der Toggenburger entsprechend Einheimische mit den höchsten Landesämtern betraut. Im Zuge dieser Neuerung wurden auch Keller und Rüdlinger mit hohen Aemtern versehen. Die sich in Ansätzen abzeichnende Gefahr, einige Geschlechter würden im Toggenburg gleichfalls wie die sogenannten regimentsfähigen Familien in den eidgenössischen Orten alle höhern Beamtenstellen für sich beanspruchen, weckte bald eine oppositionelle Bewegung, die die Vorrangstellung dieser Beamten mit jedem nur möglichen Mittel abzubauen trachtete.

Fridolin Erb, der mit seinen agitatorischen Fähigkeiten die wühlerische Durchschnittlichkeit überragte, gelang es dank seiner natürlichen Ausstrahlungskraft, sich an die Spitze der Opposition zu schwingen, die Wühlereien bewusst auf seinen Widersacher Johann Baptist Keller zu lenken und sich selbst als Alternative zur Kellerschen Vorherrschaft anzubieten. Wie anschliessend zu beweisen sein wird, war Erb weniger von einem politischen Sendungsbewusstsein als von persönlichem Machthunger erfüllt. Die wichtigste Bedeutung seiner Mission ist denn auch nicht sein Verdienst, sondern eher dasjenige der Toggenburger, die sich seiner Machenschaften erwehrten. Denn unter Erbs Aegide zerfiel der Block der antiäbtisch Gesinnten. Und in dem so entstandenen Klima aufgetauter Fronten bahnten sich von innen heraus Lösungsmöglichkeiten für aufgestaute Probleme an, die durch diplomatische Geschäfte nicht — trotz extensivsten, jahrzehntelangen Verhandlungen — herbeizuführen waren. So vollzog sich im Toggenburg in der Zeit von 1734 bis zum Wattwiler Memorial (1743) eine tiefshürfende Umschichtung des oben dargelegten weltanschaulich-politischen Grundlagengefüges.

Die verfeindeten Familien

Die Familie Keller

Wie in der Eidgenossenschaft so zeichnete sich auch im Toggenburg im 17. Jh. und vornehmlich im 18. Jh. eine Tendenz ab, die höchsten Landesämter einigen vornehmen Familien, etwa den German aus Bazenheid, den Würth aus Lichtensteig, den Bösch aus Eb-

nat und den Keller von Bütschwil zu reservieren. Die Väter verschafften ihren Söhnen bereits in jugendlichem Alter vorteilhafte Aemter, und die Heiraten im Kreis von Beamtenfamilien waren bevorzugt. So umhüllten sich diese Familien mit einer Aura von besonderer Eignung für die Landesverwaltung.

Die Keller von Bütschwil, die mit dem Geschlecht der Herren von Holzhausen, genannt Keller von Bütschwil, ausser dem Namen nichts gemeinsam haben, lassen sich als Mandatsträger bis um 1600 herum zurückverfolgen. In der ersten Hälfte des 17. Jh. war ein Jakob Keller Landammann im Unteramt, Landeshauptmann und Landrichter. Sein Sohn Johann Caspar wurde hochfürstlicher st.gallischer Rat und Landrichter. Von seinen zehn Kindern bekleidete Johann Rudolf, der die Geschicke des Landes am nachhaltigsten beeinflusste, ebenfalls diese Aemter. Nachdem er in einer von Thurnschen Kompanie als Hauptmann gedient hatte, kehrte er ins Toggenburg zurück und wurde mit Ehrenstellen überhäuft. Auf der denkwürdigen Landsgemeinde von 1703 wechselte er von der äbtischen zur toggenburgischen Partei, und in seinem Windschatten traten auch die Katholiken des Unteramtes zur Mehrheit der Unabhängigkeitsverfechter über. Er wurde in die Sechserkommission gewählt, die das Land zur Unabhängigkeit führen sollte. Von seinen Söhnen bekleideten alle ausser Johann Caspar, der Pfarrer in Niederbüren war, toggenburgische oder fürstliche Aemter. Johann Baptist wurde 1722 zum Hofammann von Neu St. Johann ernannt, nachdem er bereits 1718 für dieses Amt kandidiert hatte. Zwei Jahre später wurde er zum Obervogt von Schwarzenbach befördert. Josef Kilian war Gerichtsdienner im Neckertal und anschliessend Amtmann in Magdenau, Jakob Anton, der Löwenwirt zu Bütschwil, versah das Amt eines Gerichtsschreibers im Unteramt, und 1758 wurde er zum katholischen Landratsobmann gewählt.

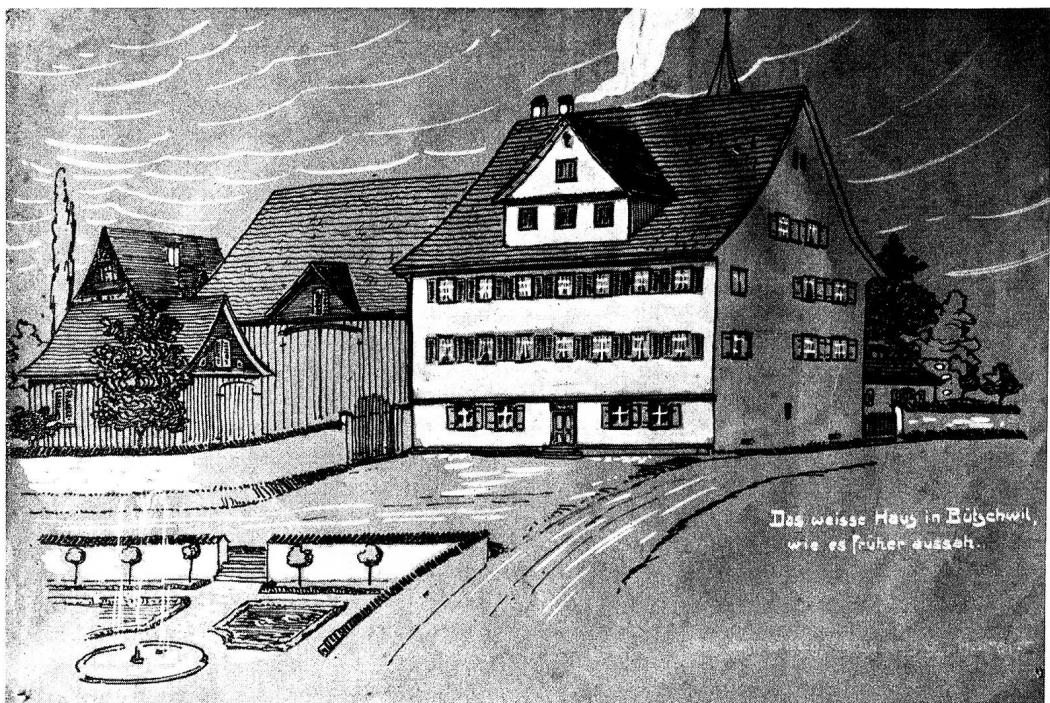
Mit dieser letztgenannten Generation hatte die Familie Keller vom «Weissen Haus» den Zenit ihrer Macht überschritten. Johann Baptist hatte keine Nachkommen, Josef Kilians Sohn starb mit zehn Jahren, und von Jakob Antons Söhnen kamen zwei in Fremddiensten — unter ihnen auch der von Johann Baptist zum Universalerben eingesetzte Johann Rudolf — um, und der dritte starb als Student in Prag. Sein gleichnamiger Nachfolger aber, der Hauptmann war, hinterliess keine Söhne, so dass das Geschlecht mit seinem Tod 1775 im Mannesstamm erloschen war.

Fridolin Erb

Die Plazierung, die Fridolin Erb im Mitgliederverzeichnis der St. Kiliansbruderschaft von Bütschwil einnimmt, steht als Gradmesser seines Ansehens an seinem Wohnort: er rangiert hinter dem Obervogt Johann Baptist Keller und dessen Bruder Josef Kilian an dritter Stelle. Fridli Erb stammt aus einer einfachen Bauernfamilie. Sein gleichnamiger Vater war Landrichter, und er selbst wurde auf der tumultuarischen Landsgemeinde vom Juni 1734 zum Bannerherrn und Landratsstatthalter gewählt. Zugleich war er auch Appellationsrichter. Zwar hatte der Rössliwirt acht Kinder, aber vier davon starben bereits im Kindesalter. Männliche Nachkommen überlebten ihn keine.

Fridolin Erb, dessen Gaststätte der Treffpunkt der antiäbtisch Gesinnten im Unteramt war, schwang sich innert kürzester Zeit an die Spitze dieser Gruppierung. Seine Position hielt er unangefochten, indem er sich bald als unabdinglichen Retter der Toggenburger Freiheiten aufspielte, bald als gewieften Unterhändler für Verhandlungen anprries oder banditentartige Streifzüge im Namen des verletzten Rechts anführte. Im Oberamt, wo sich der Harst seiner Anhänger rekrutierte, sah man in ihm weitgehend einen trutzigen Freiheitshelden. Im Unteramt hingegen, wo seine Anhängerschaft nach Kellers Ermordung auf einige Unentwegte zusammengeschrumpft war, wusste er sich sowohl durch derbe Rücksichtslosigkeit wie durch Prahl sucht zumindest Respekt zu verschaffen. So hat er einem Schmid bei einer Meinungsverschiedenheit mit einem Sparren den Arm gebrochen, und seine mehrmals ausgestossene Drohung, er könne den Bauern im Unteramt mit einem blossem Wink das Vieh wegtreiben, erfüllte er teilweise auch. Die Herren in St.Gallen aber, meinte er, müssten sich noch drei Jahre in Rhetorik ausbilden lassen, bis sie ihn «übermaulen» könnten.

Dank gedeihlichen Ernten und dem Aufblühen des gerade eingeführten Baumwollgewerbes waren die Dreissigerjahre des 18. Jh. eine materiell ertragreiche Zeit. Die Verschwendungsucht und die Unmäßigkeit im Trinken wurden denn auch in einem Pfarrbericht aus dem Jahr 1736 als Hauptübel angeprangert. Dem schlechten Zeitgeist wurden zudem die Ge ringschätzung und Schmähung der Vorgesetzten angelastet, was ja in Bütschwil, dem Wohnort Erbs, nicht besonders erstaunt.



Das «Weisse Haus» in Bütschwil, Wohnsitz von Johann Baptist Keller (1686—1735). Kolorierte Federzeichnung von Joseph Halter, 1914 aufgrund von Jugenderinnerungen angefertigt.

Tatsächlich war das politische Verhalten Erbs, wenn man vom egoistischen Machthunger absieht, durch eine verblüffende Konzeptlosigkeit gekennzeichnet. Es sei denn, man erachte die durchgängig vorhandene Schmähung der Amtsträger als Fixpunkt. Er verteuftelte den als friedfertig bekannten Obervogt zu Yberg, Franz Rudolf Germann, genauso wie er Landweibel Würth einen Faulpelz schalt und den Arzt Dr. Heidelin, sobald seine Anwartschaft auf das Landschreiberamt ruchbar wurde, als Schelm apostrophierte. Mit den geballtesten Anwürfen überhäufte er jedoch seine Erzfeinde, die Keller. Unermüdlich hetzte er gegen sie auf: bald meinte er, man müsse dem Obervogt eine Tracht Prügel verabreichen, bald wusste er, dass Johann Baptist vom Vater auf dem Sterbebett die Enthauptung prophezeit wurde, bald behauptete er, man dürfe Keller im Hinblick auf eine Amnestie ungestraft ermorden, und auch die Erinnerung an die Vorfahren aus der Kellerschen Familie befleckte er in Gasthäusern mit schlüpfrigen Sprüchen.

In komplementärem Verhältnis zur manischen Schmähung der höhern Amtsträger masste er sich eigenmächtig Kompetenzen an, die kaum etwas anderes denn ein Spektakel bezweckten. In völliger Verkenntung, dass die Toggenburger nur mit diplomatischer Begleitung von Zürich und Bern ihre Freiheiten ausweiten konnten, setzte er die bislang von diesen Schutzmächten gewährte Rückendeckung durch leichtsinnige Aeusserungen aufs Spiel. Er verkündete, die Toggenburger könnten je nach Wunsch Landsgemeinden abhalten und von den beiden Schutzmächten hätten sie keine Befehle mehr abzuwarten. Er verstieg sich ferner zur Frechheit, einen Landrichter — das höchste Richteramt im Toggenburg — vor sich zu zitieren. Seine eigene Machtposition rühmte er mit dem Hinweis, dass er nicht einmal unter Androhung einer Strafe von 100 Talern vor einem Gericht erscheinen würde. Um seinen Aeusserungen den gewünschten Nachdruck zu verschaffen, liess er sie durch besoldete Wühler im Tal ausstreuen. Sie teilten den Leuten überdies mit, dass sie es nur dem Fridli Erb zu verdanken hätten, wenn sie jetzt noch keine Leibeigene seien.

Zweifelos setzte sich Erb, wenn auch oft recht ungeschickt, für die Toggenburger Freiheiten ein. Dass er sie indessen dem Kampf um den Vorrang seiner Familie unterordnete, ist zu kritisieren. Diese Familienkämpfe, die wie ein Leitmotiv in allen politischen Konstellationen jener Zeit mitschwingen, zeigen sich

in bildhafter Klarheit im Geplänkel um den vornemsten Kirchenstuhl in der Pfarrkirche zu Bütschwil. Erbs Frau beanspruchte nämlich den vordersten, der traditionsgemäss den Keller reserviert war, mit der Begründung, aufgrund des heutigen Ranges (1740) der Männer stehe ihr dieser Stuhl zu und nicht der Kellerschen Familie.

Hätte Erb einen ernsthaften Versuch unternommen, das Land in die Unabhängigkeit zu führen, so hätte er mit einer auf Konzilianz ausgerichteten Politik die beiden Konfessionsparteien soweit versöhnen müssen, dass sie zumindest in ihren auswärtigen Angelegenheiten einheitliche Richtlinien verfochten hätten. Das wäre aber nur mit einem umsichtigen Konzept möglich gewesen, das die Verschiedenheit der beiden Teile respektierte und jegliche Majorisierung verhinderte. Erb erreichte aber mit seiner «Schocktherapie» die kontinuierliche Abnahme seiner Anhänger. Viele Landsleute, die ehedem antiäbtisch gesinnt waren, schickten sich lieber in die — zugestandenermassen milde — fürstliche Herrschaft, als dass sie Erbs Machenschaften billigten.

Erbs Kampf um die Vorherrschaft

Kellers und Rüdlingers Amtsenthebung

Als die Katholiken des Unteramtes ihre Streitigkeiten mit dem Fürsten dank Kellers Einsatz in der sogenannten «Fürstlichen Deklaration» von 1731 beigelegt hatten, wollten sie anschliessend auch die Kompetenzfrage im wichtigsten Zankapfel, nämlich dem Mannschafts- und dem Militärrecht, bereinigen. Es ging dabei um die Frage, wem das Recht zustehe, die Truppen aufzubieten, zu instruieren und im Krieg zu befehligen. Um die beiden einflussreichsten Meinungsmacher für seine Sache zu gewinnen, versprach der Fürst Johann Baptist Keller und Niklaus Rüdlinger, sie dürften bei einem günstigen Vertragsabschluss eigene Truppenkontingente werben. Damit stach er aber sozusagen in ein Wespennest: Gerüchte, dass der Fürst alle Toggenburger als Leibeigene unterjochen wolle und andere Schauermärchen erzeugten vornehmlich unter den Protestanten eine grimmige Entschlossenheit, dem Fürsten unter keinen Umständen die Verfügungsgewalt über das Militärwesen auszuhändigen. An Keller und Rüdlinger haftete hiermit jedoch der Makel von Volksfeinden.

Die teilweise echten Sorgen um die bedrohten Freiheitsrechte nutzte Erb nun, um allerorten Widerstand

gegen die fürstliche Herrschaft anzuzetteln und Keller vollends zu ruinieren. Als der katholische Landrat, der seit der Fürstlichen Deklaration seine Sitzungen vom evangelischen getrennt abhielt, sich im April 1734 versammelte, drang eine aufgeregte Menge in die Versammlung und forderte die Annulierung der Deklaration und die Einberufung einer Landsgemeinde. Sie wurde, obgleich laut Badischem Frieden nicht statthaft, auf den 22. Juni angesetzt. Auf ihr wählten die Landsleute Fridolin Erb, der sich mittlerweile profiliert hatte, zum Bannerherrn, Kilian Keller hingegen ersetzten sie als Landratsobmann durch den Mediziner Jakob Müller aus Schomatten bei Wattwil. In ihren radikalen Beschlüssen erklärten sie ausserdem alle seit 1718 abgeschlossenen Verträge für ungültig, und den amtierenden Landrat sowie das bisherige Appellationsgericht setzten sie ab. Die neu zu wählenden Räte und Richter aber durften keine fürstlichen Beamten mehr sein. Somit war die Familie Keller aus den toggenburgischen Gremien ausgeschlossen.

Obwohl Johann Baptist Keller auch unsinnige Aussagen — beispielsweise er gedenke, jeden zweiten Mann in den Krieg zu schicken — unterschoben wurden, entbehrten viele Anschuldigungen nicht der nötigen Beweiskraft. Die Anklage, er hätte zu hohe Bussen erhoben, mochte er mit einem Abrechnungsnachweis über die an den Hof abgelieferten Bussen nicht zu entkräften, da seine Spesenkonten unkontrollierbar waren. Ueberdies scheinen die luxuriösen Oefen, mit denen er sein Haus ausstattete, und die kostspielige Gartenanlage die Anschuldigungen zu erhärten. Desgleichen war der Vorwurf, er benehme sich zu selbstherrlich, nicht unbegründet. Einem Johann Niedermann, der in Konkurs geraten war, hatte er das Gut eigenmächtig, ohne eine Gant anzuberaumen, verkauft. Der Fürst verhielt sich denn auch Kellers angefochtener Position gegenüber sehr zurückhaltend. Seine Absicht, Kellers und Rüdlingers Vergehen durch eine nach Wil entsandte Kommission überprüfen zu lassen, scheiterte, weil der Landrat, der die Beschwerden den Schutzmächten vorzulegen gedachte, für alle Toggenburger ein Aussageverbot erlassen hatte.

Gegen Keller nahm indessen die Agitation stetig zu, und obendrein lag er mit dem Landvogt Püntiner, der seiner Meinung nach die ihm abträgliche Stimmung förderte, im Streit. Der Landvogt hielt nämlich Keller als Obervogt nicht mehr für tragbar und empfahl dessen Amtsenthebung. Zuerst sträubte sich Keller

dagegen, aber unter dem Zwang der Not — er war ja im Toggenburg des Lebens nicht mehr sicher — resignierte er schliesslich am 13. März 1735. Zwei Tage hernach zog er nach Diessendorf und anschliessend nach Bischofszell ins Exil.

Rüdlinger war bereits am 1. März nach Sevelen geflüchtet, denn die Volkswut richtete sich nicht minder gegen ihn. Erb meinte einmal — wohl in einem Anflug missverstandenen Paritätsdenkens —, er müsste Rüdlinger zusammen mit Keller beseitigen, sonst dürfte er sich nicht mehr ins Unteramt wagen. Niklaus Rüdlinger, einer der schillerndsten toggenburgischen Politiker, war 1670 im Thurtal geboren. Nach philosophischen Studien an der Universität Basel kämpfte er als Wortführer der Antiäbtischen für die Toggenburger Freiheiten. Seine hervorragenden intellektuellen Fähigkeiten bewies er in vielen Aemtern und Delegationen. Sein 1726 erfolgter Uebertritt in den äbtischen Dienst als Hofammann von Neu St. Johann rief überall Bestürzung hervor und stiess auf Ablehnung. Charakterliche Qualitäten sprechen ihm sowohl der Chronist Ambühl wie die fürstliche Verwaltung ab. Zu seinem grauenvollen Tod bemerkte Fürstabt Josef von Rudolfi: er sei von seinen Günstlingen getreulich bezahlt worden.

Fridli Erb, der seine Kampagne gegen Keller mit stets massiven Mitteln führte, brach an einem Fastensonntag nach dem Vierzigstündigen Gebet mit einer Schar Kirchgänger in Kellers Landhaus ein. Dort zehrten sie die Vorräte auf, verwüsteten die Gartenanlage mitsamt dem Springbrunnen, und Erb entwendete auch die Dokumente des Obervogts. Obschon sich Keller in St. Gallen beschwerte, nahm sich der Hofkanzler der Angelegenheit nicht sonderlich an, sondern er suchte sie auf die Schutzmächte Zürich und Bern abzuschieben.

Mittlerweile hatten der Fürstabt und die Schutzmächte einen Kompromiss über die seit dem Badener Frieden aufgelaufenen Streitpunkte ausgehandelt. Die Machenschaft, wie die Uebereinkunft vom Juni 1735 genannt wurde, gestand den Toggenburgern besonders jene Rechte zu, die sie sich im vergangenen Jahr eigenmächtig genommen hatten: nämlich Landsgemeinden abzuhalten, den Landrat abzusetzen und den fürstlichen Beamten den Einsitz im Landrat zu verweigern. Obschon die Machenschaft den Toggenburgern weit entgegenkam, verwarfen sie auch diesen Vergleich, vor allem weil das Mannschaftsrecht unerledigt blieb. Vielmehr beschlossen die Landsleute an der auf den 25. August 1735 einberufenen Landsge-

meinde, das Mannschaftsrecht unbedingt für sich zu beanspruchen. Die übrigen gefassten Resolutionen standen gleichfalls ganz im Zeichen des Ausbaus der demokratischen Rechte: kein wichtiges Geschäft dürfe künftig hin ohne Ratifikation durch die Landsgemeinde abgeschlossen werden; die Landräte sollen ihr Mandat jährlich freiwillig zur Verfügung stellen, sowie Johann Baptist Keller, Niklaus Rüdlinger und Landweibel Josef Anton Würth seien keine Landsleute mehr und hätten sich über ihre Tätigkeit durch einen Anwalt vor Gericht zu verantworten. Des weiteren soll Erb den Versammelten eröffnet haben, man könne notfalls mit Hund und Doge auch Leu und Bär jagen, was eine ziemlich unverhüllte Kampfansage an Zürich und Bern darstellte.

Die Liquidierung Johann Baptist Kellers

Fridli Erb entfachte nun in einer Anwandlung von Machtbesessenheit seine Agitation wahllos gegen fürstliche Beamte. Als Johann Josef Egger mit Dekret vom 11. September 1735 zum Nachfolger Kellers als Obervogt von Schwarzenbach bestellt wurde, bestritt Erb dem Fürsten das Recht, seine Obervögte nach freiem Ermessen einzusetzen. Und selbst gegen den Landvogt, den höchsten im Toggenburg residierenden Beamten, hetzte Erb. Der entschlossene Schutz, den der Fürst diesem Beamten gewährte, veranlasste den Landrat dann allerdings, die bereits eingeleiteten Manöver abzubrechen. Den Keller aber trachtete Erb vollends zugrunde zu richten. Den materiellen Reichtum des ehemaligen Obervogtes sollten die Bauern zerstören, indem sie ihr Vieh auf Kellers Weiden trieben und in seinen Waldungen holzten. Zwar kamen die Leute im Unteramt den Aufforderungen Erbs nicht nach; dennoch befürchtete Keller, könnten die Anwohner den wiederholten verlockenden Aufforderungen erliegen, falls die fürstliche Regierung kein einschneidenderes Verbot erliesse.

Rüdlinger und Keller, die früher stets verfeindet waren, brachte unterdessen das gemeinsame Schicksal näher. In ihrer Korrespondenz, die sie zu wider dem vom Landrat erlassenen Verbot pflegten, stärkten sie sich gegenseitig in der Absicht, im Toggenburg wieder an politischem Terrain zu gewinnen. Das Vorgehen, das sie dabei ausheckten und aufeinander abstimmten, war durch übelste Opportunität gekennzeichnet. So gestanden sie vor den Schutzmächten gewissermassen ihre fehlerhafte Amtsführung ein. Sie vermeinten jedoch, die Schuld auf die fürstliche Re-

gierung, die sie zu übersetzter Bussgelderhebung angeleitet hätte, abschieben zu können.

Bei den Landsleuten suchten sie sich ebenfalls erneut anzubiedern. Durch Freunde liessen sie das Gerücht ausstreuen, sie würden ihr begangenes Unrecht gutmachen und alle «Scharten auswetzen». Sie, als die in der Staatskunst gewandtesten Toggenburger, wollten den Leuten zudem zeigen, was der Badener Friede eigentlich verordnet und wie der Fürstabt ihn bisher betrügerisch ausgelegt habe. Zu diesem Zweck suchte Keller die Pfarrherren im Unteramt zu gewinnen, derweil Pfarrer Edelmann in Stein sich bereits für Rüdingers Sache einsetzte. Der frühere Oppositionelle hatte außerdem einen Traktat über das Busenrecht und die niedere Gerichtsbarkeit verfasst, den er im Toggenburg verbreiten liess. In dieser Schrift bestreitet er den fürstlichen Beamten das Recht, in den Niedergerichten Einsatz zu nehmen, und den Obervögten spricht er jede Rechtsprechungskompetenz ab.

Am 28. November 1735 lud Rüdlinger Johann Baptist und Josef Kilian Keller zu einer Unterredung nach Schönengrund ein. Der stets vorsichtigere Josef Kilian entsprach dem Ansinnen nicht. Die beiden andern dagegen wollten vom appenzellischen Schönengrund aus die im Toggenburg herrschende Stimmung erkunden. Deshalb entschlossen sie sich am Samstag, den 3. Dezember, bei der Abenddämmerung in Ammann Kunz' Haus, das gerade ein paar Schritte jenseits der Landesgrenze lag, zu gehen. Hans Kunz erschrak ob ihrem Eintreffen bei «gegenwärtigen conjecturen» nicht wenig. In der Tat war denn seine Gaststätte, da ein Johannes Fischbacher sie erkannt hatte, schon nach einer Viertelstunde von dreissig und mehr Männern umstellt, die die beiden dermassen behandelten, dass sich Keller am Sonntag zum erstenmal mit den Sterbesakramenten versehen liess.

Die gefährliche Lage, in die Keller und Rüdlinger geraten waren, wurde allgemein erkannt — ausser vom Landvogt und Landrat, die sie indessen eher nicht erkennen wollten. Am Dienstag, endlich, liess sich Landvogt Uttiger herab, Kunz zu beauftragen, alle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens der beiden Belagerten zu treffen. Welche Möglichkeiten waren jedoch dem Wirt Kunz gegeben? Den Landräten teilte der Landvogt nämlich am selben Tag mit, die fürstliche Regierung werde sich nicht in diesen Handel mischen. Desgleichen war vom Landrat, dessen einzelne Mitglieder die ganze Lynchszene gerade entfacht hatten, keine Hilfe zu erwarten. Erb soll ja auf



Kellers und Rüdlingers Ermordung. Kupferstich aus: Des neueröffneten Historischen Bilder-Saals Zehender Teil. Nürnberg (1744)

die Nachricht hin, die Bauern hätten Keller am Sonntag arg zugerichtet, ausgerufen haben, weshalb die Törichten ihn nicht gleich totgeschlagen hätten. Auch das Versprechen, jeder der beiden resignierten Beamten werde 1000 Dublonen in die Landeskasse bezahlen, vermochte nicht mehr die erregte Stimmung, die am Donnerstag, den 8. Dezember, gegen sie herrschte, zu beschwichtigen. Und so kam es denn, dass kurz nach dem Abritt der Landräte — wohl hatte Landratsobmann Müller zuvor die Menge vor jeder Tätlichkeit abgemahnt — die beiden ihrem Schicksal Preisgegebenen ermordet wurden. Es wäre nun verfehlt, ihr tragisches Ende, dessen Hergang von den meisten Toggenburgern verabscheut wurde, als prompte Abrechnung des Volkes mit Kellers und Rüdlingers schuldhaftem Amtsgebahren zu verstehen. Es ist vielmehr eine Aeusserung des Landschreibers Jud zu beachten, wonach man die St. Peterzeller hätte abschwingen müssen, wenn sie Keller und Rüdlinger nicht getötet hätten. Die Ermordung, auf die Erb und sein Anhang zielstrebig hingearbeitet hatten, bedeutet somit eher einen Höhepunkt im Zusammenhang eines Familienkampfes, der seinerseits nur handgreiflichster Ausdruck der konfessionell-hoheitsrechtlichen Verstrickungen des Toggenburgs in jener Zeit war.

Die Verurteilung der Täter

Es war für die Obrigkeit leicht, die Täter ausfindig zu machen. Denn sie betrachteten sich selbst als Helden, und in dieser Ueberzeugung verhehlten sie, wie Landvogt Uttiger berichtete, ihre Tat nicht. Außerdem hatte Erb ihnen den Genuss einer Amnestie in Aussicht gestellt, was bei der häufigen Anwendung dieser Praxis den Toggenburgern gegenüber keineswegs der Glaubwürdigkeit entbehrt.

Diesmal war allerdings die Wahrscheinlichkeit klein, dass St.Gallen nicht auf dem Rechtsstandpunkt beharren würde. Dem Angebot eines gütlichen Vergleichs waren keine grossen Erfolgsschancen einzuräumen. Denn infolge der äusserst angeschlagenen Position der Toggenburger durfte der Fürst mit guten Gründen annehmen, er könne jetzt die andauernd unverdauten Konflikte zu seinem Vorteil regeln. Er liess sich denn auch bereits am 31. Dezember 1735 durch den kaiserlichen Legationssekretär Hermann versichern, dass Zürich über den Mord sehr erregt sei und nicht auf einer Amnestie, selbst wenn Landräte bestraft werden müssten, bestehe.

Auf der eigens zur Bereinigung der Toggenburger Angelegenheiten einberufenen Konferenz zu Baden vom Januar 1736 hatte dann Zürich allerdings seine erste, unter dem Eindruck der brisanten Neugkeit entstandene Auffassung revidiert und spielte sich wieder als Anwalt der Toggenburger auf. Nun wandte sich der Fürst aber, um die vorteilhaftere Ausgangsposition gegenüber den mit Blutgeruch behafteten Toggenburgern nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, an die französischen und kaiserlichen Höfe mit der Bitte um Unterstützung.

Auf der Konferenz zu Baden verwiesen die Schutzmächte die Toggenburger allerdings ausserhalb den offiziellen Verhandlungen in die Schranken. Sie schärften ihnen ein, die Anweisungen St.Gallens zu beachten und jegliche Gewalttaten zu vermeiden. Und die auf den 3. Januar 1736 anberaumte Versammlung, auf der der Landrat Kellers und Rüdlingers Hinterlassenschaften nach Guttücken mit Abgaben belegen und an die Prätendenten verteilen wollte, verboten Zürich und Bern strikt. Sie wurden später nach langen Gerichtsverhandlungen grössten teils den Erben zugesprochen.

Im Toggenburg liefen unterdessen die Täter bis im Mai ungeschoren herum. Als die Hauptangeklagten endlich verhört wurden, intervenierte der Landrat sogleich. Er bat, der Landvogt möge das Gerichtsverfahren einstellen, weil sonst neue Exzesse entstehen könnten. Dieser vorgesetzten Sorge, die eher ein politisches Ausschaltmanöver war, schenkte der Landvogt keine Beachtung. Tatsächlich verließen die Exekutionen tumultlos, obschon am Tag der Urteilsvollstreckung einige Bauern mit Stöcken in Lichtensteig aufgerückt waren. Das Urteil war freilich nicht besonders hart, denn die Todesstrafe, wie sie von den katholischen Landrichtern beantragt worden war, unterlag dem Urteilsspruch der protestantischen Landrichter, mit denen auch der katholische Landschreiber Jud stimmte. Matthias Gähwiler vom Arnig (Weiler in der Gemeinde St. Peterzell) und Johannes Bühler von St. Peterzell wurden eine Stunde lang am Pranger ausgepeitscht sowie des Landes verwiesen; Johannes Nef vom Arnig wurde ebenfalls des Landes verwiesen und Christian Lieberherr aus Stocken, Hemberg, hatte die Wahl, entweder das Land zu verlassen oder 100 Dukaten Busse zu bezahlen, wobei er sich für das letztere entschied. Damit waren wohl jene, die sich auf der Woge der Emotionen hatten treiben lassen, abgeurteilt worden. Den Hauptschuldigen, den Rädelsführer Erb dagegen

zog der Landvogt nicht zur Rechenschaft. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn wurde nämlich eingestellt, obwohl die Beweislast, wonach er die Leute zum Mord aufgehetzt hatte, gravierend war. Denn die fürstliche Regierung, die nur über minimale Machtmittel verfügte, traute sich nicht gegen ihn vorzugehen, da er noch eine allzu bedrohliche Anhängerschaft im Thurtal aufbieten konnte.

Im Untermatt dagegen hatte Erb nach den St. Peterzeller Ereignissen fast seinen gesamten Anhang eingebüßt. Ausserdem hatten die turbulenten Vorgänge das Vertrauen einiger Gemeinden in den Landrat dermassen erschüttert, dass sie, müde des ewigen Feilschens um Freiheitsrechte, mit dem Fürsten zu einem Ausgleich kommen wollten und sich zur Annahme der «Machenschaft» bereit erklärten. Ja, Mosnang setzte sogar seine alten Landräte ab und bestellte eine neue Delegation, der aber die Landratsversammlung die Rechtmässigkeit absprach, so dass die Mosnanger ihre Wahl rückgängig machen mussten.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Erb, das seiner Selbstherrlichkeit gebührend schmeichelte, hatte sein prahlisches Auftreten nur gefördert. Er unterliess keine Gelegenheit, seinen Sonderstatus zu demonstrieren. Ein solch vortrefflicher Zeitpunkt bot sich auch an, als Fürstabt Coelestin Gugger von Studach, der 1740 dem verstorbenen Josef von Rudolfi nachfolgte, am 14. Juni 1740 die Huldigung der Toggenburger in Wattwil entgegennehmen wollte. Bannerherr Erb hielt unmittelbar vor dem Auftritt des Fürsten eine Rede, in welcher er den Versammelten die Bedeutung der alten Landrechte einschärfe. Als darauf die Toggenburger dem Fürsten Treue schwören sollten, erhob sich ein Tumult, und viele riefen, sie seien keine Leibeigene, sondern freie Leute. Und wer die Hand zum Schwur erhob, dem schlugen einige Wühler mit Stecken drauf. Da es dem Fürsten nicht gelang, den Unmut der Leute zu besänftigen, musste er unverrichteter Dinge abziehen. Erb liess hernach zusammen mit Landratsobmann Müller den fürstlichen Gesandten ausrichten, bei einer nochmaligen Huldigung würden sie für Ruhe besorgt sein. Nach der vorangegangenen Machtdemonstration bedeutet dieses Versprechen allerdings kaum mehr als eine Einladung zur Fortsetzung des von Erb angeführten Schauspiels.

Der Fürst schlug dieses Angebot aus. Dafür griff der neu eingesetzte Landvogt Viktor Freiherr von Thurn energischer durch, als man es im Toggenburg gewohnt war. Die Aufwiegler, die er sofort verhafteten

liess, wurden — trotz geringfügigem Tatbestand — gleich hart bestraft wie die Mörder von St. Peterzell. Doch diesmal verlief die Urteilsvollstreckung nicht ohne Zwischenfall. Während der Scharfrichter einen Fischbacher aus St. Peterzell am Pranger auspeitschte,rotteten sich einige Neckertaler Bauern zusammen und entrissen dem Henker ihren Landsmann. Trotz der bedrohlichen Stimmung liess ihn der Landvogt sogleich wieder verhaften und die vom Gericht ausgesprochene Strafe an ihm vollziehen.

Mit diesen abermaligen tumultuarischen Auftritten, die lediglich dem Ergötzen einiger Aufwiegler dienten, bröckelte Erbs Anhängerschaft in gleichem Ausmass ab, wie die fürstliche Autorität sich wieder vermehrt durchzusetzen wusste.

Die Bütschwiler Händel

Der Familienkonflikt zwischen den Keller und Erb, der mit dem Mord von 1735 einen tragischen Höhepunkt erreicht hatte und anschliessend etwas weniger spektakulär verlief, spitzte sich von neuem zu, als Johann Baptist Kellers Brüder zum Gegenschlag ausholten. Sie ergriffen diese Gelegenheit, als der Landrat am 16. April 1741 die toggenburgische Vermögenssteuer, die sogenannte Landanlag, verkündete. Diese betrug für Bütschwil — nach Wattwil (1753 Gulden) und Thurtal (927 Gulden) die drittgrösste im Land — dem Chronisten Ambühl zufolge 670 Gulden.

Fridli Erb, der Josef Kilian und Jakob Anton Keller mit seinem schroffen Benehmen unbekümmert neue Angriffsflächen lieferte, wollte hartnäckig Johann Baptist Kellers Hinterlassenschaft, trotz aller Einsprüchen der Schutzmächte, den Erben wegnehmen und zugunsten des Landsäckels schätzen lassen. Er war jedoch mit seinem Ansinnen nicht durchgedrungen. Es mag sein, dass der Landrat darauf sozusagen als Ersatzmassnahme einen besonders hohen Steuerfuss für das Jahr 1742 festsetzte. Auf alle Fälle beschloss er, pro 100 Gulden Vermögen seien 15 Kreuzer an den Landsäckel abzuliefern. Die Bütschwiler waren indessen mit diesem Steuersatz nicht einverstanden. Sie kamen daher an einer Gemeindeversammlung überein, pro 100 Gulden lediglich 6 Kreuzer zu bezahlen.

Die Gebrüder Keller, die als Hauptbetroffene die Einziehung der hohen Steuer hintertreiben wollten, versicherten den Bütschwilern, die Landanlag wäre gar nicht so hoch, wenn nicht Erb sie willkürlich

hinaufgesetzt hätte. Dieses verfängliche Argument verfehlte denn auch seine Wirkung nicht. Anfangs Dezember wurde Erb auf einer bewegten Gemeindeversammlung in der Pfarrkirche zu Bütschwil mit Schimpfwörtern wie «Schelm» und «Bettseicher» niedergeschrien, und die Bemerkung eines Strässle, man sollte den Erb des Landanlags halber vierteilen, wurde sogar vom Pfarrer mit Lachen quittiert. In diesem Dorf, das sich in einer solchermassen geschrüten Feindstimmung gegen Erb und den Landrat befand, erschienen am 21. Dezember 1741 Landratsobmann Müller und Landrichter Jud, um die Landessteuer anzukündigen. Sie wurden jedoch sofort mit Schneeballen beworfen und unter Hohngelächter vertrieben. Diese Vorkommnisse sicherten den Keller erneut die unbestrittene Vorherrschaft in Bütschwil. Ebenso setzten sie sich bei der st. gallischen Obrigkeit wieder ins Vertrauen, denn die Ermunterung zum Widerstand hatten sie mit dem Rat, beim Fürsten neue Anweisungen einzuholen, verkoppelt. Ja, sie schienen ihre Vorhaben mit denen der Obrigkeit derart verflochten zu haben, dass sich der Landrat zur Behauptung hinreissen liess, der Landvogt unterstütze die Keller in ihrem widerspenstigen Treiben. Der Landrat, erschrocken ob des Bütschwiler Aufruhrs, beraumte eine Sitzung auf den 3. Januar 1742 an. Auf ihr beschloss er, es sei nochmals eine Delegation nach Bütschwil zu entsenden. Diese solle unter Androhung der Schatzung die Landessteuer von den Keller, dem Breitenmoser in Kengelbach und ein paar andern verlangen. Bevor die Landräte — Erb befand sich auch in ihren Reihen — nach Bütschwil aufbrachen, warnte der Landvogt sie vor unfriedmässigen Handlungen. Die Bütschwiler, die in Jakob Anton Kellers Wirtschaft erregt die Ankunft der Landratsdelegation abwarteten, versprachen dann die Landessteuer binnen acht Tagen zu erlegen. Mit dieser Botschaft schickten sie — es war am 6. Januar 1742 — den Landrichter Breitenmoser in Erbs Haus, wo sich die Landräte mit einem Anhang rauflustiger Obertoggenburger befanden. Als dann der greise Landrichter angepöbelt, ja von einigen sogar misshandelt wurde, stürmten die Bütschwiler, die gerade darauf lauerten, an den Landräten die angestauten Aggressionen loszulassen und ihnen ihr Treiben endlich mit gleichen Münzen heimzuzahlen, Erbs Haus. Sie zerstörten das Mobiliar, assen alle Vorräte auf und verjagten die Landräte, die Hals über Kopf auf einem bereitgestellten Schlitten nach Wattwil entflohen. Im mittleren Toggenburg begannen sich aber

etliche Leute von den Aktionen des Landrats zu distanzieren. So verurteilte der protestantische Pfarrer Sigfrid in Wattwil am darauffolgenden Sonntag erstmals das Vorgehen des Landrats in Bütschwil.

Der Landvogt sass alsbald über die Bütschwiler Angelegenheit zu Gericht. Einer ersten Vorladung auf den 8. Februar leisteten die Landräte indessen keine Folge. Denn sie seien, so ihre Rechtfertigung, befugt, Anlagen zu erheben. Folglich müssten sie sich nicht, da sie ja nichts Widerrechtliches begangen hätten, vor dem Landgericht verantworten. Einer zweiten Vorladung auf den 22. Februar kamen die Landräte wohl nach. Allein auch diesmal gedachten sie nicht, sich wegen des beschuldigten Friedensbruches zu stellen, sondern sie protestierten gegen die Zitierung und bezichtigten das Landgericht der Parteilichkeit.

Die Strafen, die das Landgericht darauf über die Landräte aussprach, waren von bislang unbekannter Härte. Fridli Erb, der überdies einen Nachbarn mit der Pistole genötigt hatte, wurde bis zur endgültigen Abklärung seines Falls zu Haft verurteilt, und die übrigen Landräte wurden ihrer richterlichen Funktionen — im Appellationsgericht wie in den Niederen Gerichten — bis zur Rehabilitierung durch den Fürsten enthoben. Die Bütschwiler hingegen, die mittlerweile die Hälfte der Anlage bezahlt hatten, mussten Erb lediglich den angerichteten Schaden vergüten.

Einige Tage später wurde Erb beim Morgengrauen von 24 Bütteln — nach einem Bericht des Landrats waren es dagegen die Keller mit einem Gefolge von 90 Personen — in seinem Haus abgeholt und nach Lichtensteig gebracht, wo er in Haft genommen wurde. Die Kunde davon verbreitete sich in Windeseile im ganzen Toggenburg. Bereits am frühen Nachmittag strömten viele Obertoggenburger zusammen und begehrten vom Landvogt ungestüm Erbs Haftentlassung. Der Landvogt, der mehrmals beteuerte, er hätte keine Entscheidungskompetenzen, versprach, beim Fürsten sogleich neue Anweisungen einzuholen. Solche Beschwichtigungsversuche verfingen aber nicht. Die aufgebrachten Bauern zerschmetterten kurz entschlossen die Gefänistür und führten den Bannerherrn im Triumph nach Wattwil und ins Thurtal.

Die spektakuläre Befreiung Erbs durch einige unentwegte Obertoggenburger darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass seine Anhängerschaft zusehends schrumpfte. Selbst der Landrat, der ihm bisher in seiner überwältigenden Mehrheit ergeben war,



Wappenscheibe von Fridolin Erb (1705—1749). (Historisches Museum St.Gallen)

ding an, sich von seinen verwegenen Unterfangen zu distanzieren. Da er auf der Landratsversammlung vom 12. März mit einigen ihm hörigen Bauern wider den Landvogt agitieren wollte, wies ihn Landratsobmann Müller, wohl beeindruckt von den ernsten Schreiben aus Zürich, zurecht. Und sein Vorhaben, bald nach der Haftbefreiung nach Bütschwil zurückzukehren, fand im Landrat gleichfalls keine Unterstützung. Denn die Befürchtung, es könnte dabei zu neuen Ausschreitungen kommen, war nicht unbegründet.

Es schien dann, dass über den Sommer die Händel abgeflaut und ruhiger Zeiten gewichen seien. Am 4. Dezember 1742 wurden Landratsobmann Jakob Müller und Bannerherr Fridolin Erb ohne Anstände in ihren Aemtern bestätigt. Da wurde Erb, wie er sich am nächsten Tag abends um 22 Uhr in sein Haus begeben wollte, rechts an Elle und Bein angeschossen. Erb, der nicht allzuschwer verletzt war, verdächtigte sogleich die Keller dieser Tat. Diese wiederum unterschoben ihm, er hätte den ganzen Vorfall selbst inszeniert, um mit neuen Motiven über sie herfallen zu können. Dabei sei der Schuss wegen einer Unachtsamkeit zu früh abgegangen.

Die Nachforschungen über die Urheberschaft dieses Anschlages verloren sich in vagen Hypothesen. Die Keller hatten tatsächlich, wie der zeitgenössische Chronist Hans Jakob Ambühl schreibt, öfters ihr Missfallen kundgetan, dass der simple Bauer Erb öffentliche Ehrenstellen bekleidete, die gewöhnlich sie oder andere vornehme Familien innehatten. Und Erbs Magd will Jakob Anton Keller mit einem seiner Söhne schon einmal vor einem Jahr gesehen haben, wie sie zwei Schüsse auf Erbs Haus feuerten. Umkehrträchtig zur Entkräftigung von Erbs Anschuldigung bei, dass er sich im vergangenen Winter in den Wirtschaften mit der abenteuerlichen Nachricht brüstete, es seien im Feld bei Bütschwil drei Schüsse auf ihn abgegeben worden. Der Sachverhalt war jedoch, wie Ammann Gallus Scherrer, ein ergebener Freund Erbs, im Ermittlungsverfahren bezeugte, weit weniger dramatisch. Erbs Knecht hatte, nachdem er seinem Meister das Pferd mitsamt der Pistole abgenommen hatte, in der Ferne aus lauter Uebermut zwei Schüsse verpulvert.

Des Attentates wegen wurde eigens eine Landratsversammlung einberufen, die auch zahlreiche Aufwiegler umstellten. Der Landrat, der des widerspenstigen Betragens der Bütschwiler überdrüssig war und sie mit harten Massnahmen unter die Botmäßigkeit

zurückführen wollte, ordnete an, es seien sechs der vornehmsten Bütschwiler mit grossen Bussen zu belegen. Das Expeditionskorps, das am 13. Dezember 1742 in Bütschwil eintraf, zog dann allerdings in einer Anwandlung von rachsüchtigem Uebereifer die Bussen nicht bloss bei sechs, sondern gleich bei vierzehn Personen ein. Wer sich weigerte, die geforderte Summe zu bezahlen, dem wurde das Vieh weggetrieben. So nahmen die Landräte Jakob Anton Keller 22 Stück Vieh weg und liessen es durch ihre Mitläufer nach Wattwil bringen.

Die Bütschwiler wandten sich in ihrer Empörung über das verbrecherische Vorgehen einiger Landräte sogleich an den Fürsten, der ihre Interessen energisch vertrat. Seine massiven Proteste fanden für einmal bei den Schutzmächten sachte Unterstützung. So sah sich der Landrat gezwungen, gemäss fürstlichem Angebot in dieser Angelegenheit den Rechtsweg zu beschreiten. Bevor die auf einen Ausgleich abgestimmten Urteile im Oktober 1743 verkündet wurden, mussten die Landräte den Bütschwilern das weggetriebene Vieh zurückgeben, was im Laufe des März unter etlichen Schwierigkeiten geschah, weil Ammann Giezendanner einzelne Kühe berits weiterverkauft hatte. Mit dem Landgerichtsurteil aber, das viele Landräte, allen voran Erb, und die Bütschwiler mit Geldstrafen büsstet, nahmen die Toggenburger Wirren in ihrer bedrohlichsten Form — abgesehen von einigen versprengten Ausläufern — ein Ende.

Die diplomatischen Proteste der Schutzmächte hatten wohl etwas zur Beilegung der Bütschwiler Händel beigetragen. Indessen waren die Massnahmen, die viele Toggenburger zum Schutz vor dem händelsüchtigen Treiben einiger Landräte ergriffen, weit bedeutungsvoller. Nachdem der Fürst und die Schutzmächte sich jahrelang gegenseitig in Schach gehalten hatten und viele Landräte zum eigenen Vergnügen in der politischen Pufferzone, die hierdurch im Toggenburg entstanden war, agitierten, verwiesen einige Landsleute ihre Landräte vom Podest der spektakulären Demagogie auf das ihnen zukommende Parkett, nämlich dasjenige von Volksvertretern.

Das Wattwiler Memorial

Die verworrenen Vorgänge, die mit den Bütschwiler Händeln fast zur tagespolitischen Selbstverständlichkeit wurden, veranlassten einige Wattwiler, sich vom eigennützigen Vorgehen des Landrats aufs entschie-

denste zu distanzieren. Dieser beabsichtigte nämlich, als er den Stimmungsumschlag bei den Schutzmächten registrierte, die gesamte Schuld — so der Chronist Ambühl — für die missliebigen Vorfälle in Bütschwil den mitgezogenen Bauern aufzuerlegen. Es war jedoch zu offensichtlich, dass verschiedene Landräte, vornehmlich Erb, missmutige Bauern zu Gewaltakten angestiftet und sich gerühmt hatten, jederzeit über deren Einsatz verfügen zu können. Um nun gewisse Landräte, die sich feige benommen hatten und die überdies dem Land nichts als Kosten aufbürdeten und dem Fürsten durch ihre zerfahrenen Unternehmungen stets ungewollte Schützenhilfe leisteten, um also diese Landräte zurechzuweisen, versammelten sich am 10. Januar 1743 bei einem Rudolf Hilperthuser mehr als 25 Wattwiler und legten ihre Beschwerden über den Landrat im sogenannten «Wattwiler Memorial» schriftlich nieder.

In dieser Schrift tadeln sie den Landrat vornehmlich, weil er immer Aufruhr anzettelte, weil er Ziele verfolge, die denjenigen der Bevölkerung direkt zuwiderliefen und weil er höchst private Interessen als solche des Landes vorschützte. Unter diesen Umständen sei es nicht sondern verwunderlich, wenn viele Leute die Steuerbezahlung verweigerten. Als die Wattwiler anderntags das Memorial dem Landrat vortrugen, wurde ihr Anliegen ins Lächerliche gezogen. Unentwegt sandten sie darauf eine Delegation nach Zürich, um dem Memorial bei den Schutzmächten den nötigen Nachdruck zu verschaffen.

Während im Landrat über das Memorial gespottet wurde, fand es bei den übrigen Wattwilern gute Aufnahme. Es stellte sich so der Entschluss ein, jegliche Wühlereien seien in ihrem Dorf zu unterbinden. Da hatten sich in jenen Tagen in der Wirtschaft des Landschreibers Jud wieder einige Aufwiegler zusammengefunden. Nun verjagten junge Wattwiler zwei Thurtaler Wühler, und dem gleichfalls anwesenden Erb hielten sie sein niederträgliches Verhalten vor. Erb aber, der jetzt erstmals offenem Widerstand im Oberamt begegnete, schimpfte auf seinem Heimritt heftig über die Wattwiler. Er meinte, «wann man einen Galgen nach dem andern von Wattwil bis auf Bütschweil aufrichtete, hätte man nicht genug alle linden Wattweiler Kätzern darann zu hängen».

Wegen der Vertreibung der beiden Wühler legte der Landrat beim Landvogt Klage ein. Dieses Rechtsnachsuchen ist erstaunlich, wenn man bedenkt, wie der Landrat 1735 dem Landvogt nahelegte, Kellers und Rüdlingers Mörder nicht gerichtlich zu belangen,

und wie er seinerseits die Verantwortung für alle möglichen Exzesse, die im Anschluss an ein Rechtsverfahren entstehen könnten, ablehnten. Es zeigt sich dabei, dass der Landrat, der zumeist ein pragmatisches Vorgehen einem streng rechtlichen vorzog, je nach opportunistischem Ermessen auf die fürstlichen Instanzen rekurrierte. Notfalls schlug er jedoch sowohl den Rechtsweg wie einen Vergleich aus. Dann disqualifizierte er Landvogt und Landgericht als inkompetente Instanzen, indem er sich üblicherweise auf einen Gemeinplatz berief, der mit einem Schlagwort das ganze anstehende Problem wegwischen sollte. So stellten sich die Landräte in den Bütschwiler Händeln dem Landgericht nicht mit der Begründung, sie seien ehrliche Leute; dann: sie seien Landräte, und das Landgericht könnte nicht über Landräte urteilen; ferner: der Landvogt und das Landgericht seien parteisch — ein einzelner Name wurde allerdings auch auf Aufforderung hin nicht angegeben.

Diese Schaukelpolitik war freilich, das sei zur Entlastung des Landrats erwähnt, teilweise durch die unglückliche Abgrenzung des Kompetenzbereiches des Landrats auf dem Frieden zu Baden bedingt. Er musste nämlich einerseits die alten Landrechte den fürstlichen Ansprüchen gegenüber verteidigen, andererseits aber der st. gallischen Administation in den Toggenburger Geschäften assistieren. Die ständigen Reibungsflächen dieser Doppelfunktion ergaben sich deshalb insbesondere dadurch, dass der Landrat als Hauptgarant der Toggenburger Freiheiten nicht gleichzeitig auch die oft entgegengesetzten Interessen der fürstlichen Regierung vertreten konnte.

In Wattwil hatte sich mittlerweile eine Gemeindeversammlung das Memorial angeeignet und die einzelnen Punkte noch präzisiert. Sie lauteten nun, die Landräte dürften keine Wühlereien mehr anstiften; die Gemeinde bezahle nichts mehr an die enormen Kosten, die ihr aus dem Mord zu St. Peterzell und den Bütschwiler Händeln erwachsen seien; die Betroffenen sollten ihre Angelegenheiten gütlich begleichen oder den Gerichten zur Aburteilung übergeben; das Landratsprotokoll sei am Schluss einer Sitzung zu verlesen, da Landschreiber Jud die Traktanden wiederholt nicht wahrheitsgetreu abgefasst habe.

Hernach trat das Memorial im Unteramt seinen Siegeszug an. Eine Gemeinde nach der andern erklärte sich mit den darin enthaltenen Petitionen einverstanden. Der Landrat hingegen leistete nach wie vor erbitterten Widerstand. Erb liess in einem verzweifelten Anlauf zur Rettung der so schön eingespielten Selbst-

herrlichkeit des Landrates verlauten, die Schutzmächte hätten das Memorial verworfen. Das wurde jedoch von Bern in einem eigens abgesandten Schreiben vom 19. April 1743 ausdrücklich verneint. Solche Lügen hatten nun Erbs Ansehen auch bei den Schutzmächten praktisch auf den Nullpunkt reduziert. Er entschloss sich deshalb, als er am 8. Juli mit sieben andern Landräten nach Frauenfeld vorgeladen wurde, seine festgefaßrene Politik mit einer Kehre zu retten. So verkündete er, die Toggenburger sollten sich von den Schutzmächten nicht zitieren lassen, und sie möchten alle Streitigkeiten mit dem Fürsten allein bereinigen.

In St.Gallen schlug indessen die fürstliche Regierung das Anerbieten seiner Dienste hochherzig aus. Denn sein im Rampenlicht ausgeführtes Revoluzzertum hatte ihn beim Fürsten allzusehr in Misskredit gebracht, und der Landvogt von Thurn in Lichtensteig suchte schon lange seiner habhaft zu werden. Bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt rapportierte er über Erb nach St.Gallen: «mithin hoff ich dass der Mensch», der der Obrigkeit nur dreinreden wolle, «bald reiff, und sein verdienter lohn bekommen werde». Die Zurückhaltung, mit der der fürstliche Hof Erbs Insubordination verfolgte, ist merkwürdig, hatte doch Landvogt Püntiner bereits Jahre zuvor die Arrestierung Erbs, die erste 1742 erfolgte, erwogen. Der Verdacht, die weitgehende Schonung, die dem Bannerherrn von 1734 bis zu den Bütschwiler Händeln zuteil wurde, sei eher die Folge mangelnder Entschlusskraft als eines betont toleranten Verhaltens drängt sich besonders auf, wenn man auch die verblüffende Unschlüssigkeit in Betracht zieht, mit welcher St.Gallen seine eigenen Beamten, vor allem Keller und Rüdlinger, in den kritischen Jahren 1734/35 ihrem Schicksal überliess.

Der fürstliche Hof hatte die relativ schwache Präsenz seiner Gewalt im Toggenburg anscheinend mit andern Mitteln aufgewogen. Er intervenierte bei fremden Regierungen, wenn Pressezeugnisse die fürstliche Sache nicht wahrheitsgemäß darstellten und forderte deren Einstampfung. Oder er verargte es Erb, wenn er sich in einer Schaffhauser Zeitung als «Landpräses» titulieren liess. Nebst solch restriktiven Massnahmen wurden auch viele Geschäfte der Tagsatzung zur Erledigung übergeben, die, wie Johannes Dierauer feststellte, «des grossen und frischen Zuges» in ihrer Arbeit entbehrte. Es entsteht hiermit der Eindruck, als ob die fürstliche Regierung ihre mangelhafte administrative Effizienz im Toggenburg

durch ein beharrliches Festhalten an formaljuristischen Kleinigkeiten kompensieren wollte.

Wie sich nun das Wattwiler Memorial durchgesetzt hatte, folgte im Toggenburg auf die Jahre der Wirren eine ziemlich ruhige Epoche. Gewiss veranstalteten noch vereinzelte Wühler, die den Wechsel der Zeiten nicht wahrgenommen hatten, einige Nachzugsgefechte, die jedoch meist ohne wuchtigen Anklang verhallten. Jetzt erst, im Oktober 1743, konnte das Landgericht die Urteile über die Angeklagten in den Bütschwiler Händeln fällen, und im selben Monat nahm auch Fürstabt Coelestin II die Huldigung entgegen, die vor drei Jahren entartet war. Auch kehrte nun alt Landweibel Josef Anton Würth, der 1735 mit Keller und Rüdlinger zusammen das Land fluchtartig verlassen musste, unbehelligt nach Lichtensteig zurück. Und als 1759 endlich im Frauenfelder Vergleich die Streitfragen um das Mannschaftsrecht geregelt wurden, da waren auch die allerletzten Wirren beseitigt.

Erb, der vom Landgericht wegen den Bütschwiler Händeln zu 150 Gulden Busse verurteilt worden war, versäumte es nicht, im Februar 1744 den Fürsten um Gnade zu bitten, worauf ihm die Hälfte der Geldstrafe erlassen wurde. Um ihn wurde es hernach merklich stiller, obwohl er noch bis zu seinem Lebensende (1749) Bannerherr und katholischer Landratsobmann blieb. Nach seinem Tod stellten die angesehenen toggenburgischen Beamtenfamilien, nicht zuletzt die Keller mit Jakob Anton sowie die Familien Germann, Würth und Grob, wieder den katholischen Landratsobmann. Die Amts dauer des gewöhnlichen Bauern Fridolin Erb waren somit im 18. Jh. die einzige Zeit, in welcher die vornehmen Familien diesen ehrenhaften Posten an einen «kleinen Mann» abtreten mussten.

Fazit

Die ersehnte Freiheit, nach der die Toggenburger immer wieder strebten und in deren Reichweite sie sich schon 1530 und nach dem Toggenburger Krieg glaubten, wurde ihnen reichlich spät, erst vor dem Anrücken französischer Revolutionstruppen vom Fürstabt verliehen. All die Wirren jener turbulenten Dreissiger- und Vierzigerjahre brachten ihnen keine Erweiterung ihrer Freiheitsrechte, aber auch keine Verminderung. Ja, aufs ganze Jahrhundert gesehen wurde die fürstliche Macht im Toggenburg sogar ein-

geschränkt, was für das absolutistische Zeitalter, als der Staat seine Herrschaft mit dem Ausbau des allgegenwärtigen Rechts festigte, eine respektable Leistung ist.

Erb setzte sich in diesen Jahren am spektakulärsten für die Toggenburger Freiheitsbelange ein. Seine Verdienste werden allerdings von seinem rauflustigen Verhalten überschattet, das sich an einer selbstgenügsamen Geltungssucht orientierte und letztlich auch den Willen der Volksmehrheit missachtete. Selbst wenn man ihm zugesteht, dass der «kleine Mann» seinen Willen kaum anders als in tumultuarischen Auftritten bekunden konnte, kann man nicht darüber hinwegsehen, wie die von ihm inszenierten Wirren eben nichts als monströse Schauspiele waren, die nach ihrem sensationellen Verlauf zusammenfielen und alles beim alten liessen.

1744 kehrte im Toggenburg Ruhe ein, obschon das Mannschaftsrecht, dessentwegen im Jahr 1734 die Wirren festere Konturen angenommen hatten, unlöst war. Diese Ruhe, die gut zehn Jahre dauerte, wäre unerklärbar, sähe man nicht den in den letzten Jahren erfolgten tiefgreifenden Wandel. Denn Erb forderte mit seinen forschenden Aktionen eine Entscheidung herbei: entweder war man für ihn, oder man war gegen ihn. Viele nun, die früher antiäbtisch waren, konnten sich mit Erbs radikalen Unternehmen nicht befreunden, so dass sie ein drittes Glied zwischen der proäbtischen und der proerbischen Formation bildeten. Und in diesem Klima aufgetauter Fron-

ten reiften der Wille und die Möglichkeit, den Wieren ein Ende zu bereiten. Das Wattwiler Memorial, das im Volk entstanden war und von ihm getragen wurde, verwies Erb und den nach absolutistischer Manier verfahrenden Landrat in ihre Schranken. Dabei brachte das Volk auch die nach verknöcherten Spielregeln ablaufende Diplomatie rund um die Tagsatzung herum auf seine Seite. So kommen dem Volk bei der Sanierung der Toggenburger Verhältnisse die grössten Verdienste zu.

Es war nun eine politiklose Zeit vorbei; eine Zeit, in der jede drittrangige Frage dermassen ideologisiert wurde, dass sie nur im Zusammenhang eines weltanschaulich gefällten prinzipiellen Entscheides lösbar war, oder — etwas robuster ausgedrückt — in der aus jeder politischen Maus ein ideologischer Elefant gemacht wurde. Eine effiziente Verwaltung war umso weniger gewährleistet, je mehr Geschäfte im Ringen der Schutzmächte mit der Fürstabtei an die Tagsatzung zur Erledigung überwiesen wurden. In diesem durch Entscheidungsaufschub entstandenen Machtvakuum hatte dann der Landrat seine, man möchte sagen, schaumschwingerische Tätigkeit gepflegt, deren einziges sichtbares Resultat, nämlich die Kosten, in bedenkloser Art dem Volk aufgebürdet wurden. Dass indessen infolge dieses nutzlosen Treibens die konfessionell-hoheitsrechtlichen Blöcke aus einer zweihundert Jahre alten Starrheit auftauten, das ist nun einmal die «List der Vernunft» — oder das Verdienst der einfachen Leute im Toggenburg.

